



Geschäftsordnung für den Vorstand der Autismus-Stiftung

- Vorstandsbeschluss vom 26. Juni 2006 -

§ 1 Einladung zu Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist von dem Vorsitzenden¹, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu Sitzungen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

§ 2 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Abstimmung mit Handzeichen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden. Es müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. In dringenden Fällen kann eine Sitzung durch eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist vom Vorsitzenden einberufen werden. Kommt keine Sitzung zustande, kann der Vorsitzende selbst entscheiden.

§ 3 Tagesordnung

Zu Beginn der Sitzung wird über die endgültige Tagesordnung abgestimmt.

§ 4 Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt wird. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Stiftungsrates erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 5 Umlaufverfahren

Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich und erfordert die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

¹ Aus Gründen der Einfachheit wird bei sämtlichen Personenbezeichnungen in diesem Dokument stets die kürzere männliche Form gewählt.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Für eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.